

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig und Gruber

zur Vorlage der Landesregierung, mit dem ein NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz erlassen wird; LT-283/K-6

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird das Wort "oder" ersetzt durch "und".
2. § 1 Abs.2 zweiter Satz lautet:
"Hinsichtlich der Kennzeichnung der Abgabepflicht in Kurzparkzonen gilt § 52 lit.a Z.13d der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.105/1986."
3. § 1 Abs.3 Z.3 entfällt.
4. Im § 2 Abs.1 wird nach dem Wort "Gemeinderat" eingefügt:
"einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet".

5. § 2 Abs.2 erster Satz wird ersetzt durch:

"Die Gemeinde muß Parkscheine auflegen, die dem Muster der Anlage entsprechen. Parkscheine dürfen nur von einer Gemeinde herausgegeben werden. Auf den Parkscheinen ist die herausgebende Gemeinde ersichtlich zu machen, und es dürfen auch Zusätze, wie durchlaufende Nummerierung, Angaben über die Geltungsdauer u.dgl., angebracht werden."

6. Im § 2 Abs.3 wird nach dem Wort "Parkzeit" eingefügt:

"in zumutbarer Entfernung von der Kurzparkzone".

7. § 2 Abs.3 zweiter Satz entfällt.

8. § 3 Abs.5 entfällt.

9. Im § 4 Abs.1 wird das Wort "Gemeinde" ersetzt durch "Strafbehörde".

10. Im § 6 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

11. Nach § 9 wird folgende Anlage angefügt:

PARKSCHEIN

zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

Monat	Tag			Stunde		Min.
Jänner	1	11	21	0	12	0
Feber	2	12	22	1	13	
März	3	13	23	2	14	15
April	4	14	24	3	15	
Mai	5	15	25	4	16	30
Juni	6	16	26	5	17	
Juli	7	17	27	6	18	45
August	8	18	28	7	19	
September	9	19	29	8	20	
Oktober	10	20	30	9	21	
November			31	10	22	
Dezember	JAHR:			11	23	